



**Kundeninformation**  
**1/2023**

## Liebe Kundinnen, liebe Kunden, liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit unserem Rundschreiben 1/2023 wollen wir Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren und Neuigkeiten und Veränderungen im Zusammenhang mit der Ökokontrolle in Südtirol und Italien mitteilen.

Wir können hierbei nicht nur auf die Pandemie zurückblicken, welche inzwischen unseren Alltag nicht mehr bestimmt und uns wieder frei wirtschaftlich agieren lässt, auch liegt das erste Jahr der neuen EU-Öko-Verordnung hinter uns. Noch sind einige nationalen Gesetze anzupassen und Regelungen neu zu interpretieren, aber in der praktischen Umsetzung sind die Neuerungen bereits angekommen. Die Details zu den bereits verabschiedeten Dekreten finden Sie nachfolgend im Rundschreiben.

Als Teil des Öko-Sektors in Südtirol bereitet uns Sorge, dass im vergangenen Jahr nur sehr wenige Betriebe die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft oder die Herstellung mit Biolebensmitteln begonnen haben, während durch zunehmende Bürokratie und dadurch steigende Kosten bei Kontrolle und Verwaltung vor allem kleinere, langjährige Unternehmen die Bio-Bewirtschaftung oder gar den gesamten Betrieb aufgegeben haben. Hier braucht es klare Signale wie auch Unterstützung für den Ökolandbau in Südtirol.

Neu für 2023 ist auch die Digitalisierung der Biokontrolle in Südtirol. Die Kontrolleure der ABCERT werden hierzu im Laufe des Jahres die Papierakte nur mehr mitführen, die komplette Kontrolle aber digital erfassen. Hierdurch erwarten wir eine Vereinfachung der Erfassung wie auch kürzere Bearbeitungszeiten. Auch Sie können uns hierbei unterstützen, indem Sie zukünftig Ihre Kontrolle im ABCERT Kundenportal vorbereiten und uns für die zukünftige Flächenverwaltung bereits jetzt Ihr Einverständnis erteilen, die LAFIS Daten ihrer Flächen direkt elektronisch bei der Autonomen Provinz Bozen abrufen zu dürfen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Rundschreiben.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Kundinnen und Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Unternehmen ein gutes und gelingendes Jahr 2023.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre ABCERT GmbH

Nicole Sperber  
Direktorin

Thomas Damm  
Präsident

## **Akkreditierung und Zulassungen der ABCERT GmbH**

Wir sind seit nunmehr 10 Jahren erfolgreich als Zertifizierungsstelle für Produkte durch die Italienische Akkreditierungsstelle Accredia akkreditiert.

Die Akkreditierung ist sowohl Voraussetzung für die nationale Zulassung der Kontrollstellen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (MASAF) für den Bereich der EU-Bio-Verordnung als auch Grundlage für die Zulassung für weitere Programme in den Bereichen unverarbeiteter und verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, darunter insbesondere die Programme für die integrierte Produktion (SQNPI). Parallel zum Akkreditierungsverfahren durch Accredia erfolgt eine ständige Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Ein besonderer Prüfschwerpunkt lag im vergangenen Jahr auf der Umstellung auf die neue EU-Bio-Verordnung (2018/848), welche mit 01.01.2022 in Kraft getreten ist. Accredia hat im Rahmen eines Übergangszeitraums mit der Aktualisierung der Akkreditierungsurkunde am 16.12.2022 die erfolgreiche und vollständige Umstellung bestätigt.

Zusätzlich zur Überwachung verlangt unsere Akkreditierung und der normative Rahmen (DIN EN ISO/IEC17065), dass wir unsere Leistungen regelmäßig selbst überprüfen und Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Diese internen Überprüfungen werden von sehr erfahrenen ABCERT-Kontrolleur\*innen und unserem Qualitätsmanagement-Team regelmäßig durchgeführt.

Der Zweck dieser umfangreichen Überwachungen und Überprüfungen durch Accredia, MASAF, regionale Behörden, private Standardesigner und unserem Qualitätsmanagement ist es, die Aufrechterhaltung unserer Kompetenz sicher zu stellen und zu bescheinigen. Alle Marktteilnehmer können darauf vertrauen, dass die Zertifikate, die wir erteilen dürfen, korrekt und wirksam sind.

## **Digitalisierung der Bio-Kontrolle**

Ab Mitte April planen wir, die Kontrolle auf ihrem Betrieb digital zu dokumentieren. Zur Vorbereitung der Kontrolle mit Hilfe des ABCERT Kundenportals schicken wir Ihnen mit der Terminvereinbarung einen Link, mit dem Sie die Registrierung vornehmen können.

Im Kundenportal finden Sie zukünftig neben ihrem Kontrollbericht auch die Betriebsbeschreibung, landwirtschaftliche Betriebe zudem die Schlagliste und den Tierbestand zur Vorbereitung und Aktualisierung wie auch das Auswertungsschreiben, das Zertifikat und weitere Dokumente Ihres Betriebes.

Damit wir ab 2024 Ihre Flächendaten direkt vom LAFIS Amt abrufen können, benötigen wir von Ihnen Ihr schriftliches Einverständnis. Diese Vollmacht haben wir dem Rundschreiben angehängt und bitten Sie, uns dieses im Original zurückzusenden oder dem Kontrolleur auszuhändigen. Sie finden die Vollmacht auf Deutsch und Italienisch auch auf unserer Homepage [www.abcert.it](http://www.abcert.it) unter der Rubrik Downloads und LAFIS. Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Übermittlung der Vollmacht.

(<https://www.abcert.it/downloads/dokumentationen-und-antraege>)

## **Kontrollabsage**

Es kann vorkommen, dass Sie Kontrollen kurzfristig verschieben wollen. Hier gilt es ein paar Grundsätze zu beachten:

Eine Verschiebung vereinbarter Kontrolltermine ist nur möglich wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Beispiele hierfür wäre der betriebliche Katastrophenfall, wie ein Brand oder eine Überflutung oder Krankheit.

Buchführungsunterlagen, welche sich beim Steuerberater befinden oder das Einhalten betrieblicher Abläufe zählen hingegen nicht dazu.

Liegt ein „wichtiger Grund“ vor, muss der ausgefallene Kontrolltermin zeitnah nachgeholt werden. Kurzfristig abgesagte Kontrollen verursachen uns "Leerzeiten" und deutlich höheren Aufwand. Wir berechnen diese daher gemäß Leistungsverzeichnis. Wir möchten Sie höflich aber dringlich bitten, sich Ihrer Mitwirkungspflicht bei der Kontrolle gemäß EU-Bio-Verordnung bewusst zu sein und vereinbarte Kontrolltermine einzuhalten.

## **Meldepflichten: lästig aber wichtig!**

Bitte denken Sie daran, uns und der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen in Ihrem Unternehmen umgehend mitzuteilen. Dazu gehören:

- Umzug des Unternehmenssitzes/der Produktionsstätte
- Umfirmierung des Unternehmens
- neue Betriebsstätten (Ställe, Produktionsstandorte, Lagerstätten, etc.), ggf. auch die Aufgabe von Betriebsteilen, Produktionsbereichen
- neue Subunternehmen (Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung) sind vor der ersten Verarbeitung zu melden und sofern die Beauftragten nicht eigenständig im Kontrollverfahren auch zu kontrollieren, bitte melden Sie diese daher rechtzeitig.
- neue Betriebszweige (z.B. Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung, Gastronomie oder Online-Handel, neue Produktionszweige, Tierarten etc.)
- Neuflächen (die Umstellung beginnt erst mit der Meldung)
- Flächenabgabe (Achtung ggf. Förderkürzung, wenn der Nachbewirtschafter spritzt und die Fläche nicht abgemeldet wurde)
- Spritzschäden durch Nachbarn, Dritte, etc.
- Rückstände in Bio-Lebensmitteln

## **Nationale Umsetzungs-VO**

Mit dem Ministerialdekret Nr. 229771 vom 20. Mai 2022, veröffentlicht am 1.07.2022 ist die nationale Umsetzungsverordnung der EU-VO 2018/848 in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen dieses Dekrets haben wir in diesem Infoschreiben unter den einzelnen Fachthemen zusammengefasst.

## **Neuer Sanktions- und Maßnahmenkatalog**

Der Sanktionskatalog, welcher aufgrund der Vorgaben der EG-Bio Verordnung (843/2017) 2013 mittels Dekret erlassen wurde, wurde nun in einer vorübergehenden Version an die neue EG-Bio Verordnung (2018/848) angepasst und ist in seiner aktuellen Version am 15.01.2023 in Kraft getreten. Er kann auf unserer Webseite eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Laufe des Jahres eine weitere, grundsätzlich überarbeitete Version des Sanktionskataloges erwarten, welche Änderungen mit sich bringen wird. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

### **Dekret zur Verlängerung der erhöhten Grenzwerte von Phosphonsäure in Bio-Produkten**

Mit dem Ministerialdekret Nr. 658304 vom 22.12.2022 wurden die Ausnahmeregelung für die erhöhten Grenzwerte von Phosphonsäure in Bio-Produkten welche im Ministerialdekret Nr. 7264 vom 10.07.2020 wie folgt festgelegt wurden:

- für einjährige, krautige Kulturen 0,5 mg/kg
- für mehrjährige, verholzende Kulturen 1 mg/kg

bis zum **31.12.2025** verlängert.

### **EU-Bio-Verordnung**

Eine Übersicht der Änderungen sowie Verordnungen finden Sie auf unserer Homepage unter „Gesetze und Verordnungen“. Im Folgenden möchten wir Sie über weitere Details und spezifische Regelungen informieren:

#### **FAQ-Liste zur EU-Bio-Verordnung**

Die EU-Kommission hat eine Liste mit häufig gestellten Fragen zur EU-Bio-Verordnung veröffentlicht. Diese finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission: [https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organics-glance\\_de](https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/organics-glance_de) und auf unserer Homepage.

### **Vorsorgemaßnahmen**

Eine der Neuerungen im neuen EU-Bio-Recht, die alle Unternehmen betreffen, sind die Vorsorgemaßnahmen gegen die Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Substanzen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass jedes Unternehmen solche Vorsorgemaßnahmen benötigt, da diese unmittelbar durch die EU-Bio-Verordnung vorgeschrieben sind.

Wichtig ist dabei, dass es sich im Grundsatz um "verhältnismäßige" Vorsorgemaßnahmen, die dem Einfluss der Unternehmer unterliegen“, handelt, die Sie ergreifen, um eine Kontamination" zu vermeiden (Erwägungsgrund 24). Damit ist klargestellt, dass "Belastungen", die aus der Atmosphäre oder aus ubiquitären Quellen stammen, nicht ausgeschlossen werden müssen. Es geht also in erster Linie um die innerbetrieblichen Kontaminationsrisiken.

Hierzu bedarf es:

- I. einer Analyse der kritischen Punkte, an denen Kontaminationen mit nicht zugelassenen Stoffen (das sind Pflanzenschutzmittel, Dünger, Hilfs- und Zusatzstoffe bei Lebens- und Futtermitteln) erfolgen könnten
- II. einer Definition geeigneter Maßnahmen um Kontaminationen der analysierten Punkte auszuschließen
- III. einer regelmäßigen Überprüfung der definierten Vorsorgemaßnahmen auf Aktualität und Wirksamkeit.

Zurzeit arbeiten die Verbände Bioland, Bring und Beratungsring zusammen mit den Genossenschaften, der zuständigen Behörde und den Kontrollstellen an einem

praxisnahem Dokument in Form einer Checkliste, welche den Betrieben als Hilfestellung zur Erhebung der Vorsorgemaßnahmen dienen soll.

Sobald die Checkliste fertiggestellt ist, haben Sie die Möglichkeit diese von unserer Webseite herunterzuladen und als Dokumentationshilfe für Ihr Unternehmen zu nutzen. Wir werden Sie informieren, sobald die Vorlage auf unserer Webseite zur Verfügung steht.

## **TIERHALTUNG**

### **Regelungen zum Tierzukauf**

Laut der EU-BIO-VO 2018/848 Anhang II Art. 1.3.4.1, 2 und 3 und dem M.D. 229771 vom 20. Mai 2022 gilt beim Zukauf von nichtökologischen Tieren folgendes zu beachten:

- **vom Aussterben bedrohte Rassen**, die zu Zuchtzwecken (nicht Mast) eingestellt werden, können unbegrenzt und ohne Ausnahmegenehmigung zugekauft werden. Diese Tiere der betreffenden Rassen müssen nicht nullipar sein, d.h. sie dürfen schon geworfen haben
- bei **Erneuerung einer Herde** ist bei Zukauf bis max. 10% (an ausgewachsenen Rindern/Equiden) bzw. max. 1 Tier/Jahr nur ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit (Bioland-Warenbörse) nötig
- bei Bestandsvergrößerung bzw. Rassewechsel bzw. Eröffnung eines neuen Produktionszweig bis max. 40% ist eine Ausnahmegenehmigung der Behörde nötig. Bestandsvergrößerung bedeutet: 1) die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert 2) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt 3) es wurde mit dem Anbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen

### **Überdachung von Freigelände, Spalten in Ausläufen**

Freigelände (Auslauffläche) darf gemäß EU-Bio-Recht teilweise überdacht sein. Die EU-Kommission hat festgestellt, dass die teilweise Überdachung dabei maximal 50% der gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I festgelegten spezifischen Freigeländeflächen betragen darf.

Eine 50% übersteigende Überdachung darf auch zeitweise nicht überschritten werden. Freigelände, das die Mindestflächen gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I übersteigt ("Luxusfläche") darf auch in höherem Maße überdacht sein. Da Freigelände den Tieren Außenklimareize bieten soll, sollte der Auslauf nicht vollständig fest umschlossen sein. Die Auslauffläche darf bei Pflanzenfressern nicht und bei Schweinen zu maximal 50% aus Spaltenboden bestehen, also perforiert sein.

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Ausläufe den Anforderungen entsprechen oder passen Sie diese ggf. an.

### **Witterungsschutz für Weidetiere**

Weidetiere suchen bei ungünstigen Wetterbedingungen, insbesondere bei anhaltendem Regen, verbunden mit Wind und niedrigen Temperaturen sowie bei intensiver Sonneneinstrahlung, einen Witterungsschutz auf. Auch an extremen Hitze- und Sonnentagen, die sich im Zuge des Klimawandels häufen, brauchen die Tiere ggf. Schutzvorrichtungen auf der Weide. Dies betrifft einerseits Tiere mit begrenztem täglichem Weidegang (z.B. Milchkühe), bei denen ggf. die Tagweide durch Nachtweide ersetzt werden kann, um sie vor intensiver Sonneneinstrahlung und Hitze zu schützen. Mehr noch betrifft dies aber Tiere in ganzjähriger oder täglich unbegrenzter Weide (Jungvieh, Mutterkühe etc.). Bitte achten Sie stets darauf, dass ausreichende Schutzvorrichtungen sowie stets ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.

## **Heimtierfuttermittel**

Auf EU-Ebene wird intensiv an Regelungen für Bio-Heimtierfutter (Konsultationsverfahren bis zum 23. Januar 2023) gearbeitet. Die EU-Kommission hat eine neue Ratsverordnung parallel zur EU-Bio-Verordnung für die Kennzeichnung von Bio-Heimtierfutter vorgeschlagen, die in einem beschleunigten Verfahren von Kommission, Rat und Parlament beschlossen werden muss. Es ist ein Erfolg, dass die Kommission diese spezielle Regelung für Heimtierfutter vorgeschlagen hat – ohne diesen Vorschlag wäre insbesondere bei Hunde- und Katzenfutter eine Bio-Auslobung und eine für Verbraucherinnen verständliche Kennzeichnung der Produkte nicht mehr zulässig gewesen. Im Kern soll die Kennzeichnung von Bio-Heimtierfutter wie die von Bio-Lebensmitteln angelegt werden, also anders als die Kennzeichnung von Futtermitteln. Der Entwurf ist neu in der europäischen Konsultation, die bis zum 23. Januar 2023 laufen wird.

## **Imkerei**

Bienenwachs wurde in den Geltungsbereich des neuen EU-Bio-Rechts einbezogen. Es kann daher als unverarbeitetes Bienenwachs mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden, unterliegt aber auch vollständig dem Kontrollverfahren.

Bitte melden Sie deshalb vor der Beauftragung von Subunternehmen zur Wachsaufbereitung (z.B. für Mittelwände) Ihre Auftragnehmer als Subunternehmen bei uns und bei der zuständigen Behörde an. Die Verwendung oder Vermarktung von Mittelwänden ist erst nach einer Kontrolle der Mittelwandherstellung möglich, sofern der Auftragnehmer nicht bereits für die Mittelwandherstellung zertifiziert ist.

Senden Sie uns das Meldeformular für neue Subunternehmen vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original mindestens 4 Wochen vor der nächsten Beauftragung des Subunternehmens zu.

Weiterhin möchten wir auf unser Merkblatt zu Materialien in der Imkerei hinweisen ([https://abcert-web.de/abcert/qm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/48E81E08CF2C5C0BC1258602003DB70D/\\$File/Merkblatt\\_Einsatz\\_Werkstoffe\\_Bio-Imkerei.pdf](https://abcert-web.de/abcert/qm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/48E81E08CF2C5C0BC1258602003DB70D/$File/Merkblatt_Einsatz_Werkstoffe_Bio-Imkerei.pdf)).

Immer wieder stellen wir bei Kontrollen fest, dass unzulässige Materialien in Beuten verwendet werden. Dies betrifft häufig Thermoschiede, Fütterungsbehälter oder Abdeckmaterialien und Begattungskästchen. Bitte achten Sie bei der Materialauswahl auf Naturmaterialien bzw. in den Fällen, in denen Kunststoffe verwendet werden auf möglichst lebensmittelechte Materialien.

Bei der Varroa-Behandlung beachten Sie bitte die Zulassungssituation der organischen Säuren. Verwenden Sie ausschließlich Säuren, die zur Verwendung als Tierarzneimittel zugelassen sind (ad us. vet.). Bitte dokumentieren Sie im Behandlungsbuch (gesetzlich verpflichtend für alle Tierhalter) jegliche Arzneimittel, deren Herkunft und Anwendung.

## **Überarbeitung der Positivlisten**

Die Änderung zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165, die die Listen mit den in der Landwirtschaft und Verarbeitung zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe enthält, ist am 17.01.2023 mit der Durchführungsverordnung 2023/121 veröffentlicht worden. Es wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen: Anhang III der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe in der Futtermittelherstellung (z.B. Monocalciumphosphat) und für Heimtierfuttermittel (z.B. Pentanatriumtriphosphat, E 407 Carrageen, E 414 Gummi arabicum und E 410 Johannisbrotkernmehl:

wenn Verfügbar aus ökologischer Produktion), 3a370 Taurin – nur für Katzen und Hunde: wenn möglich nicht aus synthetischer Produktion), Änderungen des Anhang V, Teil A der zugelassene Lebensmittelzusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. E 553b Talkum: nun auch für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs) vorgesehen. Sie finden diese Durchführungsverordnung auf unserer Website.

## **Insekten**

Die EU-Regelungen für Bio-Insekten (als Futter- oder Lebensmittel) werden noch etwas länger auf sich warten lassen. Grund dafür ist, dass auf EU-Ebene noch Restriktionen der Novel-Food-Verordnung und der EU-Futtermittelgesetzgebung rechtlich analysiert werden müssen.

## **VERARBEITUNG**

### **Bio-Salz**

Auch die durch die EU vorgeschlagenen Regelungen für Bio-Salz sind im Entwurf veröffentlicht und konnten bis zum 4. Januar 2023 kommentiert werden. Der Rechtsakt ist einseitig auf Meersalz ausgerichtet. Die Umstellungszeit für Steinsalz wurde zwar gestrichen, dennoch werden Salzproduzenten in EU-Ländern, die kein Meersalz gewinnen, unangemessen benachteiligt. Der EU-Entwurf ist daher stark umstritten. Da es sich um einen delegierten Rechtsakt handelt, müssten die EU-Mitgliedsstaaten oder das EU-Parlament ein Veto gegen den Entwurf einlegen, wenn die EU-Kommission ihren Entwurf aufgrund vieler Kommentare nicht zurückzieht.

### **Etikettierung**

Am 30.06.2022 wurde das neue **Ministerialdekret Nr. 229771 vom 20.05.2022** im Amtsblatt veröffentlicht, welche das MD Nr. 6793 vom 18.07.2018, das MD Nr. 11954 vom 30.07.2020 und das MD Nr. 34011 vom 08.05.2018 aufhebt. Zusammengefasst gibt es **zwei wichtige Änderungen** aus Artikel 11; folgende Angaben auf Etiketten und Verpackungen von Bio Produkten sind **nicht mehr verpflichtend**:

- Betreibercode (kontrolliertes Unternehmen Nr. XXXX)
- die Formulierung "vom MASAF zugelassene Kontrollstelle".

**Der Betreibercode muss nicht mehr auf dem Etikett angegeben werden**, obwohl er als Element der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Unternehmens bestehen bleibt. Die Vorgabe, den Kontrollstellencode (IT BIO XXX) des Unternehmens anzugeben, welches die Etiketten physisch auf der Verpackung anbringt, bleibt unverändert. Weitere Informationen zur Etikettierung finden Sie in unseren Infoblatt auf unserer Website.

## **IMPORT / EXPORT**

### **Handel von Bio-Produkten zwischen Großbritannien und der EU**

#### **Export von Bio-Produkten aus der EU nach Großbritannien**

Ware, die nach EU-Bio-Verordnung zertifiziert ist, wird in Großbritannien (England, Schottland und Wales) weiterhin und bis zum 31. Dezember 2023 als gleichwertig anerkannt.

Für den Export von Bio-Produkten ist bis auf weiteres keine Kontrollbescheinigung („GB-Col“) erforderlich. Dies bedeutet für alle Exporte nach Großbritannien, dass die Abwicklung wie bisher erfolgt.



## **Importe von Bio-Produkten aus Großbritannien in die EU**

Die EU hat Großbritannien ebenfalls mit einer Befristung bis zum **31. Dezember 2023** als gleichwertig anerkannt. Für Bio-Produkte, die aus Großbritannien in die EU importiert werden, muss eine Kontrollbescheinigung (COI) über TRACES.NT ausgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

## **Handelsabkommen**

Die Übergangsregelung für durch die EU-Kommission anerkannte Drittländer läuft noch bis zum 31. Dezember 2026. Bis zu diesem Termin soll die bisherige, einseitige Anerkennung durch Handelsabkommen abgelöst werden. Dazu hat die EU-Kommission den Beschluss (EU) 2022/2341 gefasst, mit welchen Drittländern Verhandlungen aufgenommen werden sollen. Dies sind **Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Südkorea, Tunesien** und die **USA**.

Mit **Chile**, der **Schweiz** und **UK** wurden bereits Handelsabkommen geschlossen. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Homepage.

## **Zugelassene Drittlands-Öko-Kontrollstellen**

Mit den Verordnungen (EU) 2022/2047, 2022/2049 und 2022/2468 wurden die Anhänge I und II der VO (EU) 2021/2325 berichtigt und geändert. Auf unserer Homepage finden Sie eine aktuelle Übersicht der von der EU zugelassenen Drittlandskontrollstellen.

## **Neue Liste von Risikoländern und -produkten bis 31. Dezember 2023**

Seit dem 1. Januar 2023 gilt eine neue Liste von Risikoländern und -produkten, für die verstärkte Kontrollmaßnahmen durch EU-Importbehörden erforderlich sind. Sendungen, die aus einem dieser Länder stammen und in die EU importiert werden, unterliegen diesen Maßnahmen. Die Liste finden Sie auf unserer Homepage.

## **Liste der Kontrollstellen und Behörden**

Über das Organic Farming Information System (OFIS) der europäischen Kommission können Sie die Listen zugelassener Kontrollstellen und Behörden aktuell abfragen: [https://ec.europa.eu/agriculture/ofis\\_public/](https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/)

Oder direkt

[https://ec.europa.eu/agriculture/ofis\\_public/actor\\_cbeu/ctrl.cfm?targetUrl=home](https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/actor_cbeu/ctrl.cfm?targetUrl=home)

## **Weitere Verfahren**

### **Geografische traditionelle Spezialitäten – „Heumilch“**

Das Gütezeichen „geografische traditionelle Spezialität“ (gtS) weist auf ein besonderes traditionelles Herstellungsverfahren hin. Neben der Biokontrolle bieten wir aktuell im Auftrag unserer Muttergesellschaft ABCERT AG auch dieses Zertifizierungsverfahren an. Es kann sowohl im Rahmen der Einzel- wie auch der Bündlerzertifizierung erfolgen.

### **Weitere Informationen**

Über die Internetseite der Europäischen Kommission gelangen Sie zu den Rechtsverordnungen und zur DOOR-Datenbank („Database of Origin and Registration“) mit allen eingetragenen oder der im Antrag befindlichen Produktbezeichnungen.

Informationen zu den Spezifikationen sind auch auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde erhältlich.

Ihr Ansprechpartner bei uns: Patrick Runggaldier

### **SQNPI - Nationales Qualitätssystem für die Integrierte Produktion**

Seit 2022 sind wir für Kontrollen gemäß dem Standard SQNPI zugelassen. In den letzten Jahren hat der Verbraucher eine große Sensibilität, Aufmerksamkeit und Kultur gegenüber typischen, traditionellen Lebensmitteln entwickelt, die unter Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Qualität, Sicherheit und geringe Umweltbelastung hergestellt werden. Die freiwillige Produktzertifizierung gemäß dem Standard SQNPI bietet die passende Zertifizierung dazu:



Die INTEGRIERTE PRODUKTION ist das "System der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion, das alle Methoden und Mittel der Produktion und des Schutzes vor den Widrigkeiten der landwirtschaftlichen Produktion einsetzt, um den Einsatz von chemisch-synthetischen Stoffen auf ein Minimum zu reduzieren und die agronomischen Techniken unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und toxikologischer Grundsätze zu rationalisieren" (Art. 2, Absatz 4, L.4 vom 3. Februar 2011).

SISTEMA DI QUALITÀ NAZIONALE  
PRODUZIONE INTEGRATA

Die Richtlinien zur INTEGRIERTE PRODUKTION sind ein auf regionaler Ebene ausgearbeitetes Dokument, das auf der Einhaltung von Kriterien und Normen für die agronomischen Techniken sowie den Pflanzenschutz beruht und den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis vorgeschlagen wird, um die Verbreitung der integrierten Produktion zu fördern.

## Ihr Kontakt zu uns

### ABCERT GmbH

Industriezone 1/5, I-39011 Lana

Tel. 0473-864 500 | [info@abcert.it](mailto:info@abcert.it) | [www.abcert.it](http://www.abcert.it)

### Büroleitung:

Nicole Sperber  
[nicole.sperber@abcert.it](mailto:nicole.sperber@abcert.it)

### FACHREFERENTEN:

Carmen Huber  
[carmen.huber@abcert.it](mailto:carmen.huber@abcert.it)  
Tierhaltung, Imkerei, Heumilch

Florian Passler  
[florian.passler@abcert.it](mailto:florian.passler@abcert.it)  
Obstbau, Weinbau, Imkerei

Veronika Thaler  
[veronika.thaler@abcert.it](mailto:veronika.thaler@abcert.it)  
Obstbau, Weinbau

Julian Kienzl  
[julian.kienzl@abcert.it](mailto:julian.kienzl@abcert.it)  
Obstbau, Weinbau, Tierhaltung

Xenia Winkler  
[xenia.winkler@abcert.de](mailto:xenia.winkler@abcert.de)  
Tierhaltung, Geflügel

Patrick Runggaldier  
[patrick.runggaldier@abcert.it](mailto:patrick.runggaldier@abcert.it)  
Lebensmittelverarbeitung, Handel,  
Tierhaltung, Heumilch

Martin Kaserbacher  
[martin.kaserbacher@abcert.it](mailto:martin.kaserbacher@abcert.it)  
Lebensmittelverarbeitung, Handel,  
Import, Etiketten

Madeleine Bossert  
[madeleine.bossert@abcert.it](mailto:madeleine.bossert@abcert.it)  
Lebensmittelverarbeitung, Handel,  
Import, Etiketten